

Markus Felber

## **Mahnung vor Betreuung**

### **Ausstehende Prämien bei der Krankenversicherung**

*Krankenkassen müssen ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen mahnen und dann den Versicherten betreiben. Das ergibt sich aus einem neuen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG), mit dem eine Unklarheit in der Krankenversicherungsverordnung beseitigt wird (Art. 9 Abs. 1).*

[Rz 1] Klar ist aufgrund des Wortlauts der Bestimmung nur, dass die Betreuung eingeleitet werden muss, wenn fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden. Unklar war dagegen bisher, ob eine vorgängige Mahnung unerlässlich ist oder ob allenfalls die Betreuung auch ohne eine Zahlungserinnerung eingeleitet werden darf.

[Rz 2] Laut dem Urteil aus Luzern verlangt der Sinn der Regelung, dass die Krankenkassen sämtliche ausstehenden Kostenbeteiligungen und Prämien zwingend mahnen. Andernfalls bliebe es dem Versicherer überlassen, ob eine fällige Forderung auf dem Betreuungsweg durchgesetzt werden soll oder nicht: «Mahnt er, muss er bei ausgebliebener Zahlung zwingend das Vollstreckungsverfahren einleiten; verzichtet er auf die Zahlungserinnerung, muss er die Ausstände auch nicht auf dem Betreuungsweg vollstrecken und allfällige Krankheitskosten und Prämienausstände gingen damit zulasten der Versichertengemeinschaft.» Die gesetzliche Pflicht der Versicherten, ihre Prämien und Kostenbeteiligungen zu bezahlen, verlangt vom Versicherer, dass er Ausstände einfordert.

[Rz 3] Die fragliche Regelung in der Krankenversicherungsverordnung erweist sich im Übrigen aus Sicht der Bundesrichter in Luzern auch als gesetzeskonform und verfassungsmässig. Allerdings wäre es dem Bundesrat als Verordnungsgeber auch nicht verwehrt, «die Bestimmung differenzierter auszugestalten, so dass Fälle, in denen das vorbehaltlose Mahnerfordernis von vornherein Leerlauf produziert, davon ausgenommen sind».

BGE K 24/01 vom 2. März 2005.

Neue Zürcher Zeitung, 14. Juni 2005 (Nr. 136), S. 17

Rechtsgebiet: Sozialversicherungsrecht  
Erschienen in: Jusletter 20. Juni 2005  
Zitiervorschlag: Markus Felber, Mahnung vor Betreuung, in: Jusletter 20. Juni 2005  
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=4064>